



Anfrage

TOP:
Vorlagen-Nummer: **V/2010/08948**
Datum: 01.06.2010
Bezug-Nummer.
Kostenstelle/Unterabschnitt:
Verfasser: Dr. Meerheim, Bodo
Plandatum:

| Beratungsfolge | Termin | Status |
|----------------|--------------------------|-----------------------------|
| Stadtrat | 23.06.2010 25.08.2010 | öffentlich Kenntnisnahme |

Betreff: Anfrage der Fraktion DIE LINKE. im Stadtrat Halle (Saale) zur Zustellung von Behördenpost

Wir fragen die Stadtverwaltung:

1. Welche Unternehmen tragen die Behördenpost für die kommunalen Behörden aus?
2. Wie hoch sind die Löhne in den für die Zustellung von Behördenpost der Kommune beauftragten Unternehmen nach dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts in Leipzig zum Post-Mindestlohn und dem Auslaufen des zugrunde liegenden Tarifvertrags Ende April?
3. Wie stellt die Kommune sicher, dass auch nach dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts in Leipzig zum Post-Mindestlohn und dem Auslaufen des zugrunde liegenden Tarifvertrags Ende April einen Lohn von mindestens 9,80 Euro pro Stunde gezahlt wird (West/Ost)?
Bitte begründen sie ihr Vorgehen.

gez. Dr. Bodo Meerheim
Vorsitzender der Fraktion

Dezernat II
Planen und Bauen

Halle, 15. Juni 2010

Sitzung des Stadtrates am 23.06.2010
Anfrage der Fraktion DIE LINKE. im Stadtrat Halle (Saale) zur Zustellung von
Behördenpost
Vorlagen-Nr.: V/2010/08948
TOP: 8.8.

Die Beantwortung der Anfrage kann erst in der Augustsitzung des Stadtrates erfolgen, da noch einige Zuarbeiten fehlen.

Dr. Thomas Pohlack
Bürgermeister

Sitzung des Stadtrates am 25.08.2010

Anfrage der Fraktion DIE LINKE zur Zustellung von Behördenpost

Vorlagen Nr.: V/2010/08948

TOP:

1. Welche Unternehmen tragen die Behördenpost für die kommunalen Behörden aus?
2. Wie hoch sind die Löhne in den für die Zustellung der Behördenpost der Kommune beauftragten Unternehmen nach dem Urteil der BVG in Leipzig zum Post-Mindestlohn und dem Auslaufen des zugrunde liegenden Tarifvertrags Ende April?
3. Wie stellt die Kommune sicher, dass auch nach dem Urteil des BVG Leipzig zum Post-Mindestlohn und dem Auslaufen des zugrunde liegenden Tarifvertrags Ende April ein Lohn von mindestens 9,80 € pro Stunde gezahlt wird?

Beantwortung der Anfrage:

1. Im Zeitraum vom 15.05.2010 - 14.05.2011 befördert die Firma City-Brief-Kurier Halle GmbH unsere Briefsendungen für die Leitbereiche Sachsen Anhalt, Thüringen, Berlin, Mecklenburg, alle anderen Sendungen werden über die Deutsche Post befördert. Innerhalb der Stadtverwaltung wird die Post durch Fahrer des Fuhrparks befördert. Die Leistungen sind nach öffentlicher Ausschreibung an den Auftragnehmer vergeben worden.
- 2./ 3. Die Verordnung über zwingende Arbeitsbedingungen für die Branche „Briefdienstleistungen“ vom 28. Dezember 2007 sah u. a. vor, dass Mindestlöhne eingeführt werden sollten. Diese lagen bei 8,00 Euro pro Stunde bzw. für Briefzusteller bei 9,00 Euro je Stunde. Ab dem 01. Januar 2010 sollten diese Mindestlöhne auf 8,40 Euro/Stunde bzw. 9,80 Euro/Stunde angehoben werden. Diese Verordnung sollte am 30. April 2010 außer Kraft treten.

Mit Urteil vom 28. Januar 2010 hat das Bundesverwaltungsgericht die Postmindestlohnverordnung für rechtswidrig erklärt. Dies hat zur Folge, dass Postmindestlöhne nicht mehr als Vergabekriterium herangezogen werden dürfen.

Nichtsdestotrotz hat die Stadt Halle (Saale) beim City Brief Kurier - die Firma befördert Briefe für die Stadt Halle - nachgefragt, wie hoch die Stundenlöhne im Einzelnen sind. Nach Auskunft des Geschäftsführers betragen die Stundenlöhne der Zusteller zwischen 8,05 und 9,46 Euro.

Die Stadt Halle (Saale) kann nach dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes kein Unternehmen zwingen, nach der o. g. Verordnung zu zahlen. Hierfür sind entweder der Bundesgesetzgeber oder die Tarifparteien zuständig. Da vorgenannte Verordnung für rechtswidrig erklärt wurde, weil das Bundesverwaltungsgericht einen Verstoß gegen das gesetzlich vorgeschriebene Beteiligungsverfahren der von der Verordnung Betroffenen als gegeben ansah, wäre es Aufgabe des Gesetzgebers – so er dies wollte –, eine entsprechende Verordnung wieder zu erlassen, die diesen Fehler korrigiert.